


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 16 Seite: 1
	Statut für Landesleistungszentren – Schwimmen –	Erstausgabe: 04.01.1985 letzte Änderung: 11.06.2014

1 Grundsätze

- 1.1 Ohne eine Konzentration der Talente, ohne eine qualifizierte fachliche Betreuung und ohne optimale Trainingsmöglichkeiten ist ein Anschluss an die deutsche oder internationale Leistungsspitze im Schwimmsport nicht zu erreichen.
- 1.2 Die Folgerungen aus dieser Beschreibung der Grundsituation sollen in den vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) vorgegebenen Konzepten strukturell und inhaltlich realisiert werden.
- 1.3 Die konkrete Anwendung und Durchführung in der Sparte Schwimmen des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes (SHSV) wird in dem nachstehenden Statut beschrieben.
- 1.4 Landesleistungszentren der Sparte Schwimmen im SHSV sind Organisationsformen, die der Vermittlung eines langfristigen Interesses am Leistungssport und der Vorbereitung sportlicher Spitzenleistung bis zum Höchstleistungsalter dienen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einrichtung von Landesleistungszentren

- 2.1.1 Die Einrichtung von Landesleistungszentren erfolgt auf Antrag.
- 2.1.2 Antragsberechtigt sind einzelne Vereine, Startgemeinschaften, Kreisschwimmverbände sowie der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband.
- 2.1.3 Der Antrag auf Einrichtung eines Landesleistungszentrums muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Bankverbindung des Antragstellers (Trägers),
 - Name, Anschrift, Qualifikation der/s Trainer/s,
 - Name, Jahrgang und Leistungen gem. Punkt 3.1 der Schwimmer für die ein Leistungszentrum beantragt wird,
 - Angaben über die Trainingsbedingungen: Ort, Bahnlänge, Wasserfläche, Zeit, Häufigkeit.

Ein Landesleistungszentrum kann errichtet werden, wenn bestimmte Leistungs- und Trainingsbedingungen erfüllt sind und ein qualifizierter Trainer ein leistungsorientiertes Training gewährleisten kann (s. Punkt 3).

- 2.1.4 Dem Antrag müssen beigefügt sein der Nachweis einer gültigen Anti-Doping Verpflichtungserklärung gem. Vordruck des LSV-SH für alle A, B, C, D und D/C-Kader-Athleten, die dem Landesleistungszentrum angehören, sowie der Nachweis einer gültigen Ehren- und Verpflichtungserklärung für alle Ärzte, Physiotherapeuten, Trainer und Betreuer gem. Vordruck des LSV-SH, die dem Landesleistungszentrum angehören. Für die Bestimmung der D und D/C-Kader-Athleten ist die aktuelle Kaderliste verbindlich.

2.2 Verfahren bei der Anerkennung

- 2.2.1 Über die Anerkennung von Landesleistungszentren entscheidet der Schwimmausschuss des SHSV nach Überprüfung der in Punkt 3 genannten Leistungsbedingungen.
- 2.2.2 Die sich nach den Leistungsbedingungen (Punkt 3.1) ergebende Punktwertung der Schwimmer bestimmt die Rangfolge bei der Vergabe der Landesleistungszentren.

- 2.2.3 Es können nur so viele Landesleistungszentren gefördert werden, wie Geldmittel zur Verfügung stehen.
- 2.2.4 Landesleistungszentren werden für 1 Jahr eingerichtet.
- 2.2.5 In den Landesleistungszentren trainieren diejenigen Schwimmer, die im Antrag aufgeführt worden sind.

2.3 Finanzielle Förderung

- 2.3.1 Die Höhe der Förderung der Landesleistungszentren ist in Register 12 Fördermaßnahmen in der Sparte Schwimmen geregelt.
- 2.3.2 Die Verteilung der Mittel unter den Landesleistungszentren erfolgt nach einem prozentualen Leistungsschlüssel gemäß Punkt 3.1.
- 2.3.3 Die Träger der Landesleistungszentren erhalten einen Bescheid über die Höhe der Förderung. Die Fördermittel sind zweckgebunden für die Leistungsförderung zu verwenden. Am Ende des Jahres (Stichtag 15. Dezember) hat der Träger einen tabellarischen Nachweis über die Verwendung der Mittel an den Fachwart Schwimmen zu senden.
- 2.3.4 Der Träger des Landesleistungszentrums gem. Punkt 2.1.2 übernimmt die Regelung der Sachkosten an den Trainingsorten.

2.4 Pflichten und Rechte

- 2.4.1 Die Landesleistungszentren tragen den Namen des Ortes, in dem das Training überwiegend stattfindet. Sie sind nicht vereinsgebunden.
- 2.4.2 Vom jeweiligen Trainer müssen Jahres- und Perspektivpläne der Aktiven erstellt werden. Regelmäßig durchzuführende Leistungskontrollen, die mit dem Verbandstrainer abgesprochen werden müssen, und eine Trainingsdokumentation nach den Richtlinien des SHSV sind Voraussetzungen für eine Fortschreibung der Förderung.
- 2.4.3 Der Träger hat in Absprache mit dem Trainer des Landesleistungszentrums dafür Sorge zu tragen, dass die im Antrag genannten Schwimmer auch überwiegend gemeinsam trainieren. Soweit die Bahnen nach den unten genannten Richtlinien nicht überfüllt sind, können auch andere leistungsorientierte Schwimmer in der Gruppe mittrainieren.
- 2.4.4 Der Träger lässt eine Anwesenheitsliste führen und reicht sie zusammen mit einem kurzen Bericht einmal im Jahr zum 31.08. beim Fachwart Schwimmen des SHSV ein. Die Form des Berichtes legt der Fachwart Schwimmen in Abstimmung mit dem Schwimmausschuss fest.
- 2.4.5 Veränderungen in der Zusammensetzung der Trainingsgruppe und in den Trainingszeiten müssen unverzüglich dem Verbandstrainer und dem Fachwart Schwimmen des SHSV mitgeteilt werden.
- 2.4.6 Bei Schwierigkeiten, die das leistungsorientierte Training oder das Verhalten der Trainingsgruppe betreffen, ist der Rat und die Hilfe des Verbandstrainers einzuholen.

2.5 Anrecht auf Training im Landesleistungszentrum

- 2.5.1 Alle Schwimmer des vom SHSV berufenen Kaders (gemäß Kaderkriterien des SHSV und DSV) haben das Recht, in einem Landesleistungszentrum zu trainieren, soweit sie in dessen Einzugsgebiet (ca. 40 km) wohnen. Sie verpflichten sich, regelmäßig dreimal in der Woche am Training des Landesleistungszentrums teilzunehmen. Diese Schwimmer können dann für das Landesleistungszentrum mit beantragt werden.

2.6 Aberkennung eines Landesleistungszentrums

- 2.6.1 Stellt sich im Verlauf eines Jahres heraus, dass die Leistungsbedingungen gemäß Punkt 3 nicht mehr erfüllt sind oder der Träger sich nicht an die vom SHSV gesetzten Auflagen hält, kann der Schwingausschuss des SHSV eine Aberkennung des Landesleistungszentrums zum nächsten Quartal beschließen. Der betroffene Träger des Zentrums ist vorher zu hören.

2.7 Trainingsmethodische Unterstützung

- 2.7.1 Die Landesleistungszentren werden in der leistungsorientierten Konzipierung und Durchführung des Trainings vom SHSV unterstützt. Der Verbandstrainer legt zu Beginn jeden Jahres in Absprache mit den jeweiligen Trainern fest, welche Standardtests zu welchen Zeitpunkten zur Leistungsüberprüfung durchzuführen sind. Die Ergebnisse dieser Tests sind dem Verbandstrainer unverzüglich zur Auswertung zuzusenden. Dieser wird die Ergebnisse unmittelbar darauf mit den betreffenden Trainern analysieren und bewerten.

2.8 Auswertung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung

- 2.8.1 Die Trainer der Landesleistungszentren treffen sich mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Trainertagung mit dem Verbandstrainer und dem Fachwart Schwimmen, um einen Erfahrungsaustausch und eine kritische Bestandsaufnahme der Leistungen in den Landesleistungszentren vorzunehmen.
- 2.8.2 Der Fachwart Schwimmen lädt gemeinsam mit dem Verbandstrainer zu dieser Tagung ein.

3 Leistungsbedingungen

3.1 Grundvoraussetzungen

Für die Einrichtung eines Landesleistungszentrums müssen bestimmte Leistungsbedingungen erfüllt sein.

- 3.1.1 Mindestens vier Schwimmer, die im definierten Altersbereich des LLZ liegen, müssen im D-Kader oder in einem DSV-Kader sein. Schwimmer des Landeskaders sind dem D-Kader gleichgestellt.
- 3.1.2 Mindestens 2 Schwimmer aus dem Kreis der D-Kader/Landeskader/Bundeskader müssen Platzierungen unter den ersten Zehn bei Deutschen Meisterschaften bzw. Deutschen Jahrgangsmesterschaften (Becken oder Freiwasser) erreicht haben und mit dieser Platzierung in die Wertung Schwimmer des Jahres/Jugendschwimmer des Jahres eingegangen sein. Die Platzierungen aus der Wertung „Freiwasserschwimmer des Jahres“ werden nicht berücksichtigt.
- 3.1.3 Außerdem muss jedes Landesleistungszentrum mindestens 4 Schwimmer im Nachwuchskader nachweisen. Als Nachwuchskader werden alle Kader definiert, die es für Mädchen bis einschließlich 12 Jahre und Jungen einschließlich 13 Jahre im SHSV gibt.
- 3.1.4 Für die Vergabe der Landesleistungszentren zählen Schwimmerinnen ab 13 Jahre und Schwimmer ab 14 Jahre.
- 3.1.5 Die Vergabe und die Rangfolge der Landesleistungszentren ergibt sich aus der Punktsomme, die die Schwimmer in der Auswertung Schwimmer des Jahres gemäß Register 14 – Schwimmer des Jahres erhalten. Wenn ein Sportler sowohl in der Wertung Jugendschwimmer des Jahres als auch in der Wertung Schwimmer des Jahres Punkte sammelt, werden beide Punktzahlen für das Landesleistungszentrum gewertet. Die Punkte aus der Wertung „Freiwasserschwimmer des Jahres“ werden nicht berücksichtigt. In Abhängigkeit vom Kaderstatus des Schwimmers zum Stichtag 1.10. des Jahres der Antragstellung werden die Punkte mit einem Faktor gewichtet. Dieser Faktor ist bei allen Schwimmern grundsätzlich 1. Bei D-Kader Schwimmern wird er auf 1,5 erhöht und bei Bundeskadermitgliedern auf 2.

- 3.1.6 Für die Vergabe der Landesleistungszentren zählen nur die Wettkampfleistungen derjenigen Schwimmer, die im Jahr der Beantragung mindestens einmal auf norddeutscher, deutscher oder internationaler Ebene gepunktet haben und mit dieser Leistung in die Wertung Schwimmer des Jahres / Jugendschwimmer des Jahres eingegangen sind. Die Punkte aus der Wertung „Freiwasserschwimmer des Jahres“ werden nicht berücksichtigt.

3.2 Qualifikation des Trainers

- 3.2.1 Der Trainer eines Landesleistungszentrums muss mindestens die B-Lizenz besitzen.

3.3 Trainingsbedingungen

- 3.3.1 Als Voraussetzung für die Einrichtung eines Landesleistungszentrums müssen folgende Trainingsmöglichkeiten vorhanden sein:
- mindestens 25m-Bahn,
 - ausreichende Wasserfläche, höchstens 7 Schwimmer auf einer 25m-Bahn,
 - mindestens 5 Wassertrainingseinheiten mit einer Dauer von mindestens 90 Minuten und 2 x Trockentraining pro Woche.

Das „Statut für Landesleistungszentren“ wurde am 11. Juni 2014 in der vorliegenden Form vom Schwimmausschuss beschlossen und tritt ab 01.09.2014 in Kraft.

Norderstedt, den 11. Juni 2014

Der SHSV-Schwimmausschuss